Struktur der Christophorus-Schule

1. Unsere Schule

Die Christophorus-Schule existiert seit Ihrer Gründung im Jahre 1970 an verschiedenen Standpunkten und hat seit dem letzten Umzug im Jahre 2000 im Gewerbegebiet an der Stockheimer Landstraße ihr Zuhause gefunden.

An unserer Schule werden Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 13 in verschiedenen Klassenstufen unterrichtet und gefördert. In der Regel besuchen sie zunächst 2 Jahre die Vorstufe, bevor sie dann 3 Jahre die Unterstufe, 3 Jahre die Mittelstufe, 3 Jahre die Oberstufe und schließlich 2 weitere Jahre die Berufspraxisstufe, welche die allgemeine Berufsschulpflicht abdeckt, besuchen. Wir sind eine Ganztagsschule mit dem Angebot eines Mittagessens und Unterrichtszeiten von 8:15 bis 15:15 Uhr an den Wochentagen Montag bis Donnerstag und 8:15 bis 12:15 Uhr am Freitag. Wir unterrichten in Klassenstärken von bis zu 13 Schüler*innen.

Unsere Schüler*innen erreichen die Schule mit dem, vom Kreis bereitgestellten, Schülerspezialverkehr oder bei guter Selbstständigkeit mit den öffentlichen Bussen der DKB zur Schule und wieder nach Hause.

Das Personal der Christophorus-Schule besteht neben sonderpädagogischen Lehrkräften, Fachlehrer*innen und Lehramtsanwärter*innen, Bundesfreiwilligendienstler*innen, Integrationshelfer*innen, Sekretär*innen, Pflegekräften, einer Küchenkraft und Hausmeistern immer wieder auch aus wechselnden Praktikant*innen oder Studierenden im Praxissemester. Weiterhin arbeiten verschiedene Therapeut*innen tageweise in unseren Räumlichkeiten.

2. Unsere Schüler*innen

Unter den beschriebenen Rahmenbedingungen unterrichten und fördern wir Schüler*innen aller Altersklassen bis zum 13. Schulbesuchsjahr. Aufgenommen werden kann, wer den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zuerkannt bekommt und bei dem eine Geistige Behinderung vorliegt.

In den Rahmenvorgaben und Richtlinien zur sonderpädagogischen Förderung der Landesregierung NRW werden diese Voraussetzungen wie folgt beschrieben.

„Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, wenn Kinder und Jugendliche für ihre geistige Entwicklung und für eine selbstbestimmte Lebensführung auf langandauernde, umfassende und

spezifische, unterstützende schulische und nachschulische Maßnahmen angewiesen sind. Sie benötigen elementare Hilfen zur Entwicklung von eigenaktivem Handeln und von Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe an der Gesellschaft.“
(Rahmenvorgaben und Richtlinien, S. 7)

In der bereinigten amtlichen Sammlung der Schulvorschriften (BASS) wird der Begriff „Geistige Behinderung“ wie folgt in den schulischen Kontext gesetzt.
„Geistige Behinderung liegt vor bei hochgradigen Beeinträchtigungen im Bereich der kognitiven Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigen wird.“
(BASS, AO-SF § 6)

Auf Grundlage dieser Annahmen und bei einer Zuweisung durch das Schulamt nach erfolgter sonderpädagogischer Begutachtung des Kindes oder des Jugendlichen, geschieht die Beschulung an der Christophorus-Schule. Dies kann zur Einschulung, aber auch im späteren Verlauf der Schullaufbahn geschehen.

3. Lernen im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Individuelle Förderung und Lernen geschieht an der Christophorus-Schule nach erfolgter Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ auf folgenden Grundlagen und Prinzipien und mit nachfolgenden Zielen.

3.1 Bildungsauftrag

„Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.“
(s. Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (Hrsg.) : Neues Schulgesetz NRW. Düsseldorf 2006, § 1)

Die unterrichtlichen Handlungsfelder gliedern sich auf in entwicklungs- und fachbezogene Konzepte sowie weitere pädagogische Handlungsfelder, die in den jeweiligen Kapiteln näher beschrieben werden.

3.2 Soziale Integration

„Sonderpädagogische Förderung realisiert für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung das Recht auf Bildung in Erziehung und Unterricht. Sie unterstützt diese Schülerinnen und Schüler in dem Prozess, ein selbstbestimmtes Leben in sozialer Integration zu führen.“

(Richtlinien S.1)

3.3 Selbst- und Mitbestimmung

„Schwerpunkte für Erziehung und Unterricht werden durch die Lernausgangssituation der Schülerinnen und Schüler und ihren Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben gesetzt. Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts sind in Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung dargestellt und werden bei der Bearbeitung individueller Förderpläne berücksichtigt.“

(Richtlinien, S. 7)

3.4 Gesellschaftliche Teilhabe

„Sonderpädagogische Förderung verwirklicht das Recht behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung. Sie ist darauf ausgerichtet, diesen Kindern und Jugendlichen ein hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstbestimmter Lebensgestaltung zu eröffnen.“

(s. Rahmenvorgaben 2001, S.3)

Unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben werden den Schüler*innen entsprechend ihrer Lernvoraussetzungen lehrplanorientierte Unterrichtsinhalte angeboten. Dabei wird fortwährend Bezug zu den Leitideen der Christophorus-Schule hergestellt. Weiterhin geschieht die sonderpädagogische Förderung immer anhand eines individuellen Förderplans, der im Sinne der Selbst- und Mitbestimmung nach Möglichkeit mit den Schüler*innen gemeinsam vereinbart wird. Bei der Erstellung der Förderpläne findet eine Orientierung an folgenden Entwicklungsbereichen statt.

- Kommunikation
- Wahrnehmung
- Motorik

- Kognition
- Sozialverhalten
- Emotionalität
- Lern- und Arbeitsverhalten.

Die Förderpläne werden fortlaufend evaluiert und den jeweiligen Entwicklungsfortschritten angepasst. Im Rahmen dieser Evaluation erfolgt auch die "Jährliche Überprüfung" des sonderpädagogischen Förderbedarfs (gem. § 15 AO-SF). Dazu hält die Kultusministerkonferenz fest: *„Eine geistige Behinderung, als deren Ursache vielfach hirnorganische Schädigungen angenommen werden, ist in ihrem jeweiligen aktuellen Erscheinungsbild nicht statisch, ihre Auswirkungen sind durch Erziehung und Unterricht beeinflussbar. Die Anregung von Lernprozessen geschieht unter Berücksichtigung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung und der Förderbedürfnisse jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen."*

(Empfehlungen für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, S. 4)